



Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Was tun – bei Eingang einer Kontopfändung?

Ist auf Ihrem Girokonto eine Kontopfändung eingegangen, können Sie über Ihr Konto nicht mehr verfügen. Sie müssen in diesem Fall innerhalb von **4 Wochen** Ihr Konto in ein P-Konto umwandeln, um wieder über Ihr Guthaben verfügen zu können.

Seit 1.1.2012 gibt es einen **Pfändungsschutz nur noch auf einem P-Konto.**

Sie sollten in diesem Fall zu Ihrer Hausbank gehen und Ihr bestehendes Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen. Jeder Kontoinhaber hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Umwandlung und muss diese persönlich beim Kreditinstitut beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das **Girokonto nur als Einzelkonto** geführt wird und **nicht im Minus** ist. Ein Gemeinschaftskonto muss in zwei Girokonten aufgeteilt werden. Diese werden dann in zwei P-Konten umgewandelt. Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Aus diesem Grund meldet die Bank die Umwandlung des Girokontos an die SCHUFA, um Missbrauch zu verhindern.

Mit der Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto erhält der Kontoinhaber automatisch einen Pfändungsschutz in Höhe des **Grundfreibetrages von derzeit EUR 1.252,64.** Über diesen Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch verfügen, wenn bereits eine Pfändung besteht oder später eingeht. Alle Arten von Einkünften sind geschützt (z.B. Lohn, Rente, Sozialleistungen).

Der Grundfreibetrag kann jedoch erhöht werden, wenn der Kontoinhaber einer oder mehreren Personen per Gesetz zu Unterhalt verpflichtet ist. Für die erste Person erhält der Kontoinhaber zusätzlich EUR 471,44. Für jede weitere Person wird der Freibetrag um EUR 262,65 erhöht.

Kindergeld, einmalige Sozialleistungen und laufende Geldleistungen zum Ausgleich des Mehraufwandes aufgrund eines Körper- oder Gesundheitsschadens können zusätzlich freigegeben werden.

Die Bescheinigung des erhöhten Grundfreibetrages darf nur von bestimmten Personen oder Stellen ausgestellt werden. Dazu gehören z.B. Familienkasse, Sozialleistungsträger und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Um den erhöhten Freibetrag bescheinigen zu können, müssen diverse Unterlagen als Nachweis vorgelegt werden. Hierzu gehören: Personalausweis, ALG-II-Bescheide, Nachweise über Kindergeldbezug, geleistete Unterhaltszahlungen.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die Schuldner- und Insolvenzberatung.

Schuldner- und Insolvenzberatung - Diakonie Hochfranken - Erwachsenenilfe gGmbH -
Luitpoldstr. 18, 95028 Hof Tel. 09281/837560
Außenstelle Naila Tel. 09282/9621911
Außenstelle Münchberg Tel. 09251/4309758